

newsletter+++new

Ausgabe
08.2006

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine August 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.8.2006	14.8.2006	10.8.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ³	10.8.2006	14.8.2006	10.8.2006
Gewerbsteuer ⁴	15.8.2006	18.8.2006	15.8.2006
Grundsteuer ⁴	15.8.2006	18.8.2006	15.8.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Wo Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, gilt statt des 15.8. der 16.8. und statt des 18.8. der 21.8.

Termine September 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	11.9.2006	14.9.2006	11.9.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.9.2006	14.9.2006	11.9.2006
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.9.2006	14.9.2006	11.9.2006
Umsatzsteuer ³	11.9.2006	14.9.2006	11.9.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2004:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %

Finanzamt ist an großzügige Beurteilung von Sachverhalten in Vorjahren nicht gebunden

Eine vergleichsweise großzügige Praxis der Finanzämter in früheren Veranlagungszeiträumen führt zu keiner Bindung für nachfolgende Jahre. Es gilt der Grundsatz der so genannten Abschnittsbesteuerung.

Danach führt die Beurteilung eines bestimmten Sachverhalts in einem Veranlagungszeitraum grundsätzlich nicht zu einer Bindung des Finanzamts für künftige Steuerabschnitte. Dies ergibt sich aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofs.

Voraussetzungen für den teilweisen oder vollständigen Erlass von Säumniszuschlägen

Säumniszuschläge sind ein Druckmittel, das den Steuerschuldner zur rechtzeitigen Zahlung anhalten soll. Darüber hinaus sind sie eine Gegenleistung für das Hinausschieben fälliger Steuerzahlungen. Letztlich sollen sie den der Verwaltung entstehenden Mehraufwand abgeltend, der durch die Nicht- oder verspätete Zahlung der Steuern entsteht.

Die Höhe hängt von der festgesetzten bzw. angemeldeten, bei Fälligkeit aber nicht gezahlten Steuer ab. Spätere Änderungen der Bemessungsgrundlage nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Selbst wenn sich später die gesamte Steuerfestsetzung als unrechtmäßig herausstellen sollte, bleibt ein einmal festgesetzter Säumniszuschlag nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs in unveränderter Höhe bestehen.

Allerdings ist die Erhebung von Säumniszuschlägen dann sachlich unbillig, wenn die Steuerzahlung wegen vorliegender Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit nicht möglich ist. Das Druckmittel verliert in diesem Fall seinen Sinn. Da die Säumniszuschläge aber auch als Gegenleistung für das Hinausschieben der Fälligkeit und zur Abgeltung des Verwaltungsaufwands angesehen werden, kommt in der Regel nur ein Teilerlass in Frage, so die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Ein weitergehender Erlass ist ausnahmsweise dann möglich, wenn über die oben genannten Umstände hinaus weitere besondere persönliche oder sachliche Gründe zu berücksichtigen sind.

- Ein im persönlichen Bereich liegender besonderer Grund ist für den Fall anerkannt, dass die Voraussetzungen zum Erlass oder für einen Verzicht von Stundungszinsen vorliegen. Eine solche Situation liegt vor, wenn durch die Erhebung der Säumniszuschläge die wirtschaftliche oder persönliche Existenz vernichtet oder ernstlich gefährdet würde. Ist allerdings bereits Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eingetreten, greift der Gesichtspunkt der Gefährdung nicht mehr, weil ein Erlass nicht mehr mit einem wirtschaftlichen Vorteil für den Steuerpflichtigen verbunden wäre.
- Besondere sachliche Erlassgründe liegen vor, wenn der Gesichtspunkt einer Gleichbehandlung mit Steuerpflichtigen eine Rolle spielen kann, denen Aussetzung der Vollziehung oder Stundung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen gewährt würde. Sind demgegenüber die erforderlichen Anträge nicht gestellt worden, ist dies dem Steuerpflichtigen vorzuwerfen mit der Folge, dass ein besonderer sachlicher Grund zum Erlass von Säumniszuschlägen nicht vorliegt.

Kein Argument für einen weitergehenden Erlass ist, dass eine festgesetzte und später wieder aufgehobene Steuer vom Finanzamt verzinst werden müsste, wäre sie bezahlt worden. Eine solche Abwägung würde nach Meinung des Bundesfinanzhofs bedeuten, dass der säumige Steuerpflichtige fiktiv mit einem Steuerzahler gleichgestellt würde, der seine Steuern fristgerecht gezahlt habe. Eine derartige Gleichstellung sei nicht hinnehmbar.

Aufteilung des Betriebsvermögensfreibetrags zu gleichen Teilen

Der für den Erwerb von Betriebsvermögen anzusetzende Freibetrag ist grundsätzlich quotaal auf die Erben aufzuteilen, die dieses Betriebsvermögen von Todes wegen erwerben. Eine andere Aufteilung kommt nur dann in Frage, wenn der Erblasser eine entsprechende Bestimmung getroffen hat. Welche unerfreulichen Folgen das Fehlen einer solchen Anordnung hat, zeigt der nachfolgend geschilderte Fall:

Sieben Angehörige eines in der Schweiz lebenden verstorbenen Unternehmers erbten dessen Betrieb zu gleichen Teilen. Zwei dieser Erben lebten in der Bundesrepublik und wurden hier zur Erbschaftsteuer herangezogen. Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage setzte das Finanzamt den Freibetrag für Betriebsvermögen mit jeweils einem Siebtel an. Die Erben begeherten die Berücksichtigung des steuerlichen Freibetrags jeweils zur Hälfte, da sich nach deren Ansicht die Freibeträge für die übrigen Erben bei der inländischen Besteuerung nicht auswirkten.

Dem hat der Bundesfinanzhof widersprochen. Es wird hier noch einmal deutlich gemacht, dass es einzig und allein darauf ankommt, ob der Erblasser hinsichtlich des Freibetrages eine eindeutige Verfügung getroffen hat. Fehlt eine solche Verfügung, bleibt nur die quotale Aufteilung des Freibetrags. Dabei wird nicht verhehlt, dass das Erbschaftsteuergesetz eine Regelungslücke enthält, soweit - wie im vorliegenden Fall - die Freibeträge mangels Steuerpflicht einiger Erben ins Leere gehen.

Berechnung der Schenkungsteuer bei gemischter Schenkung

Aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ergeben sich zwei für die Berechnung der Schenkungsteuer wesentliche Grundsätze:

- Aufschiebend bedingte Gegenleistungsverpflichtungen des Beschenkten sind erst nach Bedingungseintritt zu berücksichtigen.
- Rentenverpflichtungen können statt mit dem nach Bewertungsgesetz zu ermittelnden Wert auf Antrag auch mit dem Verkehrswert angesetzt werden.

In dem zu Grunde liegenden Fall ging es um Übertragung von Kommanditanteilen gegen Leibrente. Im Übertragungsvertrag wurde vereinbart, dass nach dem Tod des übertragenden und rentenberechtigten Kommanditisten dessen Ehefrau ebenfalls eine lebenslängliche Rente erhalten sollte.

Das Gericht hat festgestellt, dass der Gegenwert dieser aufgeschobenen Rentenverpflichtung erst bei Bedingungseintritt zu ermitteln ist und damit nachträglich als rückwirkendes Ereignis die schenkungsteuerliche Bemessungsgrundlage mindert. Die Ermittlung des Verkehrswerts der Rentenverpflichtung kann abweichend von den im Bewertungsgesetz festgelegten Grundlagen auch auf der Basis der allgemeinen Sterbetafel ermittelt werden, soweit dieser Wert höher ist.

Aufwendungen für eine Vertragsstrafe wegen vorzeitiger Auflösung eines Dienstverhältnisses im Ausland als Werbungskosten im Inland abzugsfähig

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs können Vertragsstrafen wegen der vorzeitigen Auflösung eines Dienstverhältnisses im Ausland unter besonderen Umständen als Werbungskosten bei inländischen Einkünften abzugsfähig sein. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Ein in Österreich beschäftigter Arbeitnehmer erzielte dort Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Im Laufe des Jahres wechselte er zu einem deutschen Arbeitgeber. Dieser hatte sich bereit erklärt, eine durch den vorzeitigen Wechsel angefallene Vertragsstrafe des bisherigen Arbeitgebers zu übernehmen. Er unterwarf den Betrag der Lohnsteuer. Dementsprechend machte der Arbeitnehmer den Betrag in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend.

Die Aufwendungen standen nach dem Urteil vorrangig in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den inländischen Einkünften des Arbeitnehmers. Sie waren sowohl durch das frühere als auch das gegenwärtige Dienstverhältnis veranlasst. Deshalb war zu prüfen, ob die Ausgaben sich den unterschiedlichen Ursachen (vorzeitige Beendigung des alten oder Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses) zuordnen ließen. Das Gericht sah diese im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Dienstverhältnis, weil der Arbeitnehmer die durch die vorzeitige Kündigung seines früheren Arbeitsverhältnisses ausgelöste Vertragsstrafe in erster Linie in Kauf genommen hatte, um ein neues wesentlich höher dotiertes Arbeitsverhältnis im Inland eingehen zu können.

Behandlung von Sicherheitsmaßnahmen am Wohnhaus eines Vorstandsmitglieds

Auf Grund des Vorstandsbeschlusses eines Kreditinstituts wurden verschiedene Sicherungsmaßnahmen in das Haus eines Vorstandsmitglieds eingebaut. Der entsprechende Aufwand wurde nicht als Arbeitslohn des Vorstandsmitglieds behandelt. Das Finanzamt sah diese Einbaumaßnahmen nicht im überwiegenden betrieblichen Interesse des Kreditinstituts und behandelte die angefallenen Aufwendungen als Arbeitslohn.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Ansicht des Finanzamts. Sicherungsmaßnahmen gegen eine allenfalls abstrakte Gefährdung eines leitenden Angestellten des Kreditinstituts seien auch in nicht unerheblichem Eigeninteresse des Vorstandsmitglieds. Ein steuerfreier Auslagenersatz war auch deshalb nicht gegeben, weil diese Sicherungsmaßnahmen zu einer nicht unerheblichen Bereicherung des Vorstandsmitglieds geführt hatten.

Die Aufwendungen für diese Sicherungsmaßnahmen führen auch nicht zu Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit des Vorstandsmitglieds.

Berücksichtigung eines ausbildungswilligen Kinds bei Bewerbung um einen Studienplatz aus einer Erwerbstätigkeit

Bewirbt sich ein Kind aus einer Erwerbstätigkeit heraus um einen Studienplatz, kann es ab dem Monat der Bewerbung beim Kindergeldberechtigten zu berücksichtigen sein. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich bei der ausgeübten Tätigkeit nicht um einen Vollzeiterwerb handelt.

Die hierzu ergangene Entscheidung des Bundesfinanzhofs betraf den Fall eines Schulabgängers, der sich unmittelbar nach Schulabschluss um einen Studienplatz beworben und zur Überbrückung der Wartezeit eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen hatte. Die Familienkasse gewährte Kindergeld erst ab dem Monat des Studienbeginns. Das Gericht ist dem entgegen getreten und macht in seiner Entscheidung deutlich, dass hier zwischen einer Vollzeiterwerbstätigkeit und einer geringfügigen Beschäftigung unterschieden werden muss. Die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung zwischen zwei Ausbildungsabschnitten schließt einen Kindergeldanspruch nicht aus, soweit die übrigen Voraussetzungen gegeben sind.

Berücksichtigung eines in Teilzeit erwerbstätigen Kinds

Die Beschäftigung eines Kinds zwischen zwei Ausbildungsperioden ist dann unschädlich, wenn das Kind nur eine Teilerwerbstätigkeit ausübt und der Zeitraum vier Monate nicht überschreitet.

Der Bundesfinanzhof differenziert zwischen Teilzeit- und Vollerwerb. Der Urteilsfall betraf ein volljähriges Kind, das sein Studium im Mai abgebrochen und im September einen Ausbildungsplatz angenommen hatte. In der dazwischen liegenden Zeit wurde eine Teilzeitbeschäftigung (20 Stunden pro Woche) ausgeübt. Dieser Übergangszeitraum ist nach Ansicht des Gerichts der Ausbildung zuzurechnen mit der Folge, dass ein Kindergeldanspruch besteht. Voraussetzung ist jedoch auf jeden Fall, dass die Einkünfte und Bezüge insgesamt den Jahreshesatzbetrag nicht übersteigen.

Entnahme eines Grundstücks als Anschaffungsvorgang für ein privates Veräußerungsgeschäft

Zu den steuerpflichtigen sonstigen Einkünften gehören u. a. bestimmte private Veräußerungsgeschäfte. Dazu gehören auch Veräußerungsgeschäfte über Grundstücke, wenn die Veräußerung innerhalb von zehn Jahren seit Anschaffung erfolgt. Für Veräußerungen nach dem 31.12.1998 gilt, dass die Überführung eines Grundstücks aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen durch Entnahme oder Betriebsaufgabe als Anschaffung anzusehen ist. Mit dem Zeitpunkt z. B. der Entnahme beginnt demnach die Zehnjahresfrist, auch wenn das Grundstück schon vor vielen Jahren erworben wurde.

Das Finanzgericht München entschied, dass diese sog. Anschaffungsfiktion nicht anzuwenden ist, wenn die Überführung aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen vor dem 1.1.1999 erfolgte.

Hinweis: Wurde ein Grundstück vor dem 1.1.1999 in das Privatvermögen überführt, ist für die Berechnung der „Spekulationsfrist“ auf den ursprünglichen Anschaffungszeitpunkt abzustellen.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Für die Kindergeldfestsetzung ist der Einkommensteuerbescheid des Kinds kein Grundlagenbescheid

Der für das Kind ergangene Einkommensteuerbescheid ist für die Frage des Kindergeldanspruchs der Eltern kein Grundlagenbescheid. Die Familienkasse hat die Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kinds selbstständig zu ermitteln. Eltern und Kinder haben in diesem Bereich besondere Mitwirkungspflichten. Sie beziehen sich insbesondere auf den Nachweis von Einnahmen und Bezügen der Kinder sowie deren Werbungskosten und ausbildungsbedingten Aufwendungen. Dies ergibt sich aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofs.

Die Festsetzung der Einkommensteuer des Kinds und die Kindergeldfestsetzung zu Gunsten der Eltern sind unterschiedliche Verfahren. Die Begriffe der Einkünfte und Bezüge können im Rahmen der Steuerfestsetzung und der Kindergeldfestsetzung unterschiedlich auszulegen sein. Auch die Begriffe der Werbungskosten und ausbildungsbedingten Aufwendungen unterscheiden sich. Daher genügt eine pauschale Übernahme der im Einkommensteuerbescheid des Kinds als Werbungskosten zusammengefassten Beträge nicht. Die Familienkasse hat die einzelnen Aufwendungen selbstständig zu prüfen.

Keine Rückstellung wegen eines Erfüllungsrückstands

Rückständige Mietzahlungen sind beim Mieter als Verbindlichkeiten auszuweisen. Ein Erfüllungsrückstand besteht, wenn der Mieter die Leistung des Vermieters, nämlich Gebrauchs- oder Nutzungsüberlassung für einen bestimmten Zeitraum, in Anspruch genommen hat und diese vertragsgemäß vergüten muss. Dies war in einem vom Finanzgericht Hamburg entschiedenen Rechtsstreit nicht der Fall.

Ein Mieter schloss einen auf zehn Jahre befristeten Mietvertrag. Für die ersten elf Monate der Mietlaufzeit war keine Miete zu entrichten. Der Mieter vertrat die Auffassung, dass die für 109 Monate zu zahlende Miete Aufwand für die gesamte Mietlaufzeit (120 Monate) sei. Er bildete deshalb in der Bilanz für die mietfreien elf Monate eine Aufwandsrückstellung.

Das Finanzgericht ließ die Rückstellungsbildung nicht zu. Ein Erfüllungsrückstand bei Dauerschuldverhältnissen liege nur vor, wenn der Mieter sich mit seinen Verpflichtungen gegenüber seinem Vermieter im Rückstand befindet, also weniger gezahlt hat, als er nach dem Mietvertrag zu leisten hat. Eine Rückstellung wegen eines Erfüllungsrückstands kann nach diesem Urteil nur gebildet werden, wenn der Mieter nachweist, dass die Miete nach der mietfreien Zeit überhöht ist und diese überhöhte Miete anteilig als Zahlung für die mietfreie Zeit anzusehen ist.

Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden.

Kindergeld bei mehreren Berechtigten

Für ein Kind wird nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt. Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld unabhängig vom Aufenthaltsbestimmungsrecht demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Unter Haushaltsaufnahme ist das örtlich gebundene Zusammenleben mit dem Kind zu verstehen. Das Kind muss in diesem Haushalt seine persönliche Betreuung und Versorgung finden und sich durchgängig dort aufhalten.

Das Finanzgericht Hamburg hatte einen Fall zu entscheiden, in dem ein Kind in einem Kalendermonat sowohl im Haushalt der Mutter als auch der Stiefmutter aufgenommen war. Streitig war, wer für diesen Monat Kindergeld erhält. Aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt sich für einen solchen Fall keine Regelung. Das Finanzgericht musste deshalb die Gesetzeslücke schließen und entschied wie folgt: Kindergeld wird grundsätzlich jeweils für einen Monat gezahlt. Bei einer Mehrfachberechtigung in einem

Monat steht demjenigen das Kindergeld zu, bei dem das Kind am ersten Tag des jeweiligen Monats im Haushalt lebt.

Kurzfristige Veräußerung als Indiz gegen Einkünfteerzielungsabsicht

Ehegatten erwarben ein Einfamilienhaus und bauten es durch einen Anbau zu einem Zweifamilienhaus um. Nach Fertigstellung des Anbaus teilten sie das Grundstück in Wohneigentum auf. Den Anbau veräußerten sie ein Jahr später nach Ablauf eines befristeten Mietvertrags. Diese Veräußerung kurz nach der Fertigstellung veranlasste das Finanzamt, von einem fehlenden Vermietungswillen auf Dauer auszugehen. Es ließ die geltend gemachten Gebäude- und Sonderabschreibungen nicht zum Abzug zu.

Der Bundesfinanzhof sah ebenfalls keine auf Dauer angelegte Einkünfteerzielungsabsicht durch Vermietung des Anbaus. Ein Indiz gegen die Absicht, ein Objekt auf Dauer zu vermieten, liegt danach vor, wenn ein bebautes Grundstück innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs seit der Anschaffung oder Herstellung veräußert wird. Von einem engen zeitlichen Rahmen wird in der Regel innerhalb von fünf Jahren ausgegangen.

Hat ein Eigentümer den Entschluss gefasst, ein Objekt auf Dauer zu vermieten, dann wird die Einkünfteerzielungsabsicht nicht dadurch ausgeschlossen, dass er nach dem Beginn der Vermietungstätigkeit ein bebautes Grundstück auf Grund eines neu gefassten Beschlusses veräußert. Die Einkünfteerzielungsabsicht ist jedoch umso schwieriger nachzuweisen, je kürzer der Abstand zwischen der Anschaffung oder Errichtung und der nachfolgenden Veräußerung eines Objekts ist.

Pkw-Nutzung bei mehreren betrieblichen Pkw

Ist die private Mitbenutzung eines betrieblichen Pkw möglich, so besteht ein allgemeiner Erfahrungssatz, dass eine private Mitbenutzung auch tatsächlich erfolgt. Die bloße Behauptung, Privatfahrten ausschließlich mit anderen als den betrieblichen Pkw durchgeführt zu haben, reicht nicht aus, um den Ansatz eines privaten Kfz-Nutzungsanteils auszuschließen. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH hatte lt. Gesellschaftsvertrag Anspruch auf Nutzung eines betriebseigenen Fahrzeugs. Fahrtenbücher wurden für die Fahrzeuge der GmbH nicht geführt. Dem Geschäftsführer standen noch zwei private Pkw zur Verfügung. Diese Privatfahrzeuge waren den betrieblichen Fahrzeugen in etwa gleichwertig. Der Geschäftsführer behauptete, Privatfahrten nur mit seinen Privatfahrzeugen durchgeführt zu haben. Eine Versteuerung eines geldwerten Vorteils für private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge wurde deshalb in der GmbH nicht vorgenommen. Bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung versteuerte das Finanzamt einen geldwerten Vorteil. Das Finanzgericht bestätigte diese Auffassung.

Das Finanzgericht forderte eine glaubhafte Darlegung, dass eine private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge nicht in Frage kommt. Die Führung ordnungsgemäßer Fahrtenbücher für die betrieblichen Fahrzeuge ist ein geeigneter Nachweis, die Versteuerung des geldwerten Vorteils auszuschließen.

Rückstellung wegen Patent- und Schutzrechtsverletzung setzt Kenntnis des Verletzten nicht voraus

Nach den einkommensteuerlichen Vorschriften dürfen Rückstellungen wegen verletzter fremder Patente und Schutzrechte erst dann gebildet werden, wenn mit einer Inanspruchnahme ernsthaft zu rechnen ist. Mit der Auslegung dieser Vorschrift hat sich der Bundesfinanzhof auseinander gesetzt.

In dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Fall hatte der Inhaber eines Produktionsbetriebs eine Rückstellung in erheblicher Höhe gebildet, denen unstreitig Patentrechtsverletzungen voraus gegangen waren. Das Finanzamt berücksichtigte die Rückstellung nicht, weil der Inhaber der Patente keine Kenntnis von der Verletzung hatte.

Das Gericht berief sich in seiner anders lautenden Entscheidung insbesondere auf handelsrechtliche Vorschriften, die aus Gründen des Gläubigerschutzes eine enge Auslegung fordern. Die Vorschriften zur Rückstellung wegen Patentrechtsverletzungen stellen zwar eine steuerliche Sonderregelung dar, gleichwohl sind jedoch die allgemeinen Grundsätze zu beachten. Dabei reicht es aus, wenn eine Verbindlichkeit wegen Patentverletzung dem Grunde nach besteht und eine Geltendmachung des Anspruchs durch den Gläubiger möglich ist. Auf dessen Kenntnis von der Patentrechtsverletzung kommt es nicht an.

Schuldzinsenabzug: Begriff des maßgeblichen Gewinns

Bei einem Gewerbebetrieb ergab sich nach einer Außenprüfung eine Gewinnerhöhung durch steuerlich nicht abzugsfähige Schuldzinsen auf Grund von Überentnahmen des Unternehmers. Dieser machte geltend, dass bei der Berechnung der Überentnahmen der Gewinn nicht durch Vorgänge gemindert

werden dürfte, denen kein Geldfluss zu Grunde lag. Gewinn mindernde Rücklagen und Abschreibungen seien für Zwecke der Überentnahmeberechnung dem Gewinn wieder hinzuzurechnen.

Der Bundesfinanzhof stellte dazu fest, dass für die Überentnahmeberechnung kein eigener Gewinnbegriff existiert. Maßgebend sei der durch Bestandsvergleich ermittelte steuerliche Gewinn oder Verlust. Andernfalls müssten auch gewinnerhöhende Vorgänge ohne Geldfluss, z. B. die Auflösung von Rückstellungen und Wertberichtigungen, den Ausgangsgewinn mindern. Die Korrektur des Schuldzinsenabzugs in pauschalierter Art und Weise sei gesetzlich zulässig und nicht zu beanstanden.

Umzugskosten: Keine Saldierung der Fahrzeitveränderungen bei Ehegatten

Zur Reduzierung der Fahrzeiten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte der Ehefrau zogen Eheleute in ein Einfamilienhaus nahe der Arbeitsstätte der Ehefrau um. Für den Ehemann verlängerte sich die Fahrzeit zu seiner Arbeitsstätte erheblich. Das Finanzamt saldierte die Fahrzeitverkürzung der Ehefrau mit der Fahrzeitverlängerung des Ehemanns und gelangte zu der Ansicht, dass der Umzug der Eheleute nicht beruflich bedingt war. Die Umzugsaufwendungen ließ es nicht zum Abzug zu.

Der Bundesfinanzhof lehnte die Saldierung der Fahrzeitveränderungen ab. Jeder Ehegatte erzielt für sich Einkünfte, wenn er in seiner Person den Tatbestand der Einkünfteerzielung verwirklicht. Da sich die Fahrzeit für die Ehefrau um mindestens eine Stunde täglich verringert hatte, war der Umzug nahezu ausschließlich beruflich bedingt. Private Gründe spielten allenfalls eine untergeordnete Rolle. Die Umzugsaufwendungen wurden deshalb als Werbungskosten der Ehefrau anerkannt.

Verpflegungspauschale: Rechtsanspruch auf Berücksichtigung bei beruflicher Auswärtstätigkeit

Das steuerliche Reisekostenrecht wurde ab 1996 neu geregelt. Bis dahin waren neben den Pauschalen auch die einzeln nachgewiesenen Aufwendungen abzugsfähig. Bei Berücksichtigung der Pauschalen musste zusätzlich geprüft werden, ob deren Ansatz nicht zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führte.

Diese Prüfung ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auf Grund der Neuregelung ab 1996 nicht mehr vorzunehmen. Auf die Berücksichtigung der gesetzlichen Pauschbeträge besteht ein Rechtsanspruch, soweit diese anlässlich einer steuerlich anzuerkennenden beruflichen Auswärtstätigkeit geltend gemacht werden.

Dauerschulden bei kurzfristiger Tilgung und Neugewährung

Die in der Praxis oftmals anzutreffende Behandlung von Krediten durch Tilgung kurz vor dem Jahresende und Neuaufnahme zu Beginn des nächsten Jahrs war Gegenstand einer Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg. Die Gesellschafter einer im Baustoffbereich tätigen GmbH gewährten der Gesellschaft verschiedene, zeitlich nicht befristete Darlehen. Die Darlehensverträge waren gleich lautend formuliert. Die Kredite wurden jeweils kurz vor den Bilanzstichtagen von der Gesellschaft zurückgezahlt und zu Beginn des folgenden Wirtschaftsjahrs neu aufgenommen. Die Geschäftsführung begründete diese Vorgehensweise mit einem saisonal schwankenden Kreditbedarf im Baustoffbereich.

Das Gericht sah diese Kredite als Dauerschulden im Sinne des Gewerbesteuerrechts an und rechnete die Dauerschuldentgelte hälftig dem Gewinn der Gesellschaft hinzu. Das Argument der saisonalen Kreditbedürftigkeit erkannte das Gericht nicht an. Die Qualifikation als Dauerschuld sei bei Krediten mit einer Laufzeit von unter zwölf Monaten nach einer Gesamtwürdigung im Einzelfall zu beurteilen. Eine nur kurzfristige Abdeckung von Verbindlichkeiten ändere den Charakter einer Dauerschuld grundsätzlich nicht. Daher kann eine mehrjährige, jeweils mit kurzem Abstand hintereinander erfolgte Kreditaufnahme von den selben Kreditgebern zu gleichen Konditionen als eine einheitliche längerfristige Kreditgewährung zur Stärkung des Betriebskapitals angesehen werden. Für die Beurteilung, ob eine Verstärkung des Betriebskapitals vorlag, war es unerheblich, ob ein konkreter Mittelbedarf bestand, und ob die Mittelzuführung notwendig oder zweckmäßig war. Das Vorhandensein ausreichender Finanzmittel zur Tilgung von Verbindlichkeiten schließt eine Stärkung des Betriebskapitals ebenfalls nicht aus.

Unentgeltliche Grundstücksübertragung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben unterliegt Grunderwerbsteuer

Überträgt ein Träger öffentlicher Verwaltung unentgeltlich ein Grundstück, liegt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs regelmäßig keine Schenkung vor. Träger öffentlicher Verwaltung handeln im Allgemeinen in Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben und damit nicht freigebig. Die Übertragung unterliegt, da sie nicht unter das Schenkungsteuergesetz fällt, der Grunderwerbsteuer. Die

Grunderwerbsteuerpflicht tritt auch dann ein, wenn ein Hoheitsträger, z. B. ein Landkreis, ein Grundstück auf eine GmbH überträgt, deren alleiniger Gesellschafter er ist.

Abrechnung von Teilleistungen vor Erhöhung des Umsatzsteuersatzes

Durch die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes werden Endverbraucher und Unternehmer, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, besonders belastet. Aus diesem Grund werden diese bei Dauerleistungen sowie bei Bau- und Handwerkerleistungen auf Abrechnung von Teilleistungen drängen, um die höhere Belastung zu vermeiden.

Für mögliche Teilleistungen, die um den Steuersatzwechsel herum erbracht werden sollen, empfiehlt es sich, vorab Entgeltvereinbarungen vertraglich festzulegen.

Beispiel 1:

EDV-Dienstleister S schließt mit dem Kunden A für die Zeit vom 1.8.2006 bis 31.7.2007 einen Vertrag über die Wartung der EDV-Anlage ab. Sie vereinbaren monatliche Ratenzahlungen. Für fünf Monate im Jahr 2006 ist der alte, für die sieben Monate im Jahr 2007 ist der neue Steuersatz zu berechnen.

Würden S und A keine monatliche Ratenzahlung vereinbaren, wäre das Gesamtentgelt mit Ablauf des Wartungszeitraums im Juli 2007 mit dem neuen Steuersatz abzurechnen.

Für Bauunternehmen und Handwerker gilt der Grundsatz, dass eine Leistung wirtschaftlich nur teilbar sein kann, wenn für bestimmte Teile der gesamten Leistung ein gesondertes Entgelt festgelegt werden kann. Die Finanzverwaltung greift dazu u. a. auf die Verträge, die Bauakten und auf die Leistungsverzeichnisse zurück.

Beispiel 2:

Bauunternehmer B erstellt für A ein Einfamilienhaus als Generalunternehmer. B und A haben vereinbart, dass nach Fertigstellung des Rohbaus eine erste Rate zu leisten ist. Der Rohbau wird am 22.12.2006 fertig und unterliegt noch dem alten Steuersatz. Das restliche Entgelt ist 2007 mit dem neuen Steuersatz abzurechnen.

Beispiel 3:

Dachdecker A hat den Auftrag, für den Kunden B einen Sturmschaden zu reparieren. A liefert am 30.12.2006 das Material und führt am 2.1.2007 die Reparatur durch. Gegenstand der Werkleistung ist die fertige Dachreparatur, die nicht in eine Materiallieferung und in eine Werkleistung aufgeteilt werden kann. Deshalb ist der neue Steuersatz auf das Gesamtentgelt zu berechnen.

Hinweis: Es sollte schon jetzt mit dem Steuerberater abgestimmt werden, wie und welche Teilleistungen abgerechnet werden können, weil jeder Einzelfall gesondert zu betrachten ist.

Belegnachweis für innergemeinschaftliche Leistungen nachholbar

Ein Unternehmen des Kraftfahrzeughandels hatte dreizehn gebrauchte Kraftfahrzeuge nach Italien geliefert. Auf der Rechnung an den italienischen Abnehmer wies er keine Umsatzsteuer aus und brachte den Vermerk an, dass es sich um einen „Verkauf nach Art. 25a“ handelte. Die entsprechenden Belege für die Lieferung nach Italien und die Nachweise in der Buchführung lagen vor. Die Abnehmer in Italien wandten die Differenzbesteuerung nach italienischem Recht an.

Nach einer Außenprüfung behandelte das Finanzamt die Lieferung als steuerpflichtigen Umsatz. Das Unternehmen berichtete die Rechnung an den italienischen Abnehmer dahin gehend, dass es sich um eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung handelte. Das Finanzgericht erkannte diese nachträgliche Änderung nicht an und stellte den fehlenden Belegnachweis fest.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass der erforderliche Belegnachweis bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht nachgeholt werden kann. Der Belegnachweis sei damit erbracht. Es komme nicht darauf an, ob der italienische Abnehmer die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs tatsächlich durchgeführt hat.

Erhöhtes Risiko bei Ausstellen von Gefälligkeitsrechnungen

Wegen der hohen Steuerausfälle verstärkt die Finanzverwaltung ihre Aktivitäten zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs. Handwerker, Getränkehändler, Zulieferer der Gastronomie u. a. stellen oftmals Gefälligkeitsrechnungen aus, um den Auftrag nicht zu verlieren. Selbst dann, wenn sie die Einnahmen aus den Geschäften richtig buchen, können sie sich strafbar machen. Bei vorsätzlichem Handeln kann der Tatbestand der Beihilfe zur Steuerhinterziehung erfüllt sein, so dass der Unternehmer ggf. sogar für die Steuerschulden des Kunden haftbar gemacht werden kann.

Der Bundesfinanzhof hat die Haftung eines Kaufmanns für Steuerschulden eines seiner Kunden bestätigt, weil der Kaufmann diesem neben den normalen Rechnungen auch Waren ohne Rechnung gegen Barzahlung verkauft hatte, obwohl ihm bekannt war, dass der Kunde die Einnahmen aus dem Verkauf der

„Waren ohne Rechnung“ nicht versteuerte. Bei einer Außenprüfung bei dem Kunden stellte das Finanzamt Manipulationen an der Kasse fest, was zu einer erheblichen Steuernachzahlung führte.

Da der tatsächliche Steuerhinterzieher insolvent war, musste der Kaufmann einen Teil dessen Steuern zahlen.

Gesamtschuldnerische Haftung für Umsatzsteuerzahlung im Umsatzsteuerkarussell

Die Finanzverwaltung darf Unternehmer für die Umsatzsteuerzahlung aus vorangegangenen Umsätzen in Haftung nehmen, wenn diese wussten oder für sie hinreichende Verdachtsgründe dafür bestanden, dass die Umsatzsteuer nicht bezahlt werden sollte. Die entsprechende Vorschrift im deutschen Umsatzsteuergesetz ist mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht vereinbar.

Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zu einer vergleichbaren Regelung im britischen Umsatzsteuerrecht. Ein hinreichender Verdachtsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn der in Rechnung gestellte Preis für die Ware unter dem marktüblichen Preis liegt. Der Unternehmer haftet allerdings nicht, wenn er nachweisen kann, dass die Preisgestaltung betriebswirtschaftlich sinnvoll ist.

Handlungsmaßnahmen auf Grund Erhöhung des Umsatzsteuersatzes

Die Erhöhung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes von 16 auf 19 % zum 1.1.2007 betrifft

- Lieferungen, wenn dem Empfänger die Verfügungsmacht nach dem 31.12.2006, 24 Uhr, verschafft wird,
- Leistungen, wenn die Leistung nach dem 31.12.2006, 24 Uhr, beendet wird.

Es kommt also nicht darauf an, wann die Rechnung geschrieben oder das Entgelt vereinnahmt wird.

Beispiel:

Getränkeshändler A liefert am 31.12.2006, 22 Uhr, Champagner an das Restaurant B, schreibt aber erst am 4.1.2007 die Rechnung. Da die Lieferung am 31.12.2006 erbracht worden ist, unterliegt sie noch dem alten Steuersatz von 16 %.

Bei langfristigen Verträgen (sog. Altverträgen), die vor dem 1.9.2006 geschlossen worden sind, kann der leistende Unternehmer den höheren Steuersatz vom Kunden fordern. Voraussetzung ist allerdings, dass das Recht zur Nachforderung nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

Deshalb wird grundsätzlich empfohlen, in Verträgen das Entgelt „zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer“ zu vereinbaren, weil dann alle Steuersatzerhöhungen automatisch mit einbezogen werden.

Umsatzsteuerfreiheit der Vermietung von Fahrzeugabstellplätzen im Zusammenhang mit der Wohnraumvermietung

Entgelte aus der Vermietung von Fahrzeugabstellplätzen unterliegen (anders als Entgelte für eine Wohnraumüberlassung) grundsätzlich der Umsatzsteuer. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn die Vermietung eines Fahrzeugabstellplatzes so eng mit der steuerfreien Wohnraumvermietung verbunden ist, dass sie einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang darstellt.

Ob es sich um eine einheitliche Vermietung handelt, ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs jeweils nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Wichtiges Indiz für eine einheitliche Vermietung ist z. B. die Vermietung des Fahrzeugabstellplatzes an den Wohnungsmieter.

Liegt eine einheitliche Vermietung vor, ist das gesamte Entgelt steuerfrei. Dies hat zur Folge, dass der Vermieter die Umsatzsteuer, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeugabstellplatz anfällt, z. B. für dessen Erstellung, nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Verwertung von Sicherungsgut und Umsatzsteuer

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Verwertung von zur Sicherheit übereigneten Gegenständen durch den Sicherungsgeber für Rechnung des Sicherungsnehmers zu einem sog. „Dreifachumsatz“ führt. Es kommt zu drei Lieferungen: des Sicherungsgebers an den Sicherungsnehmer, vom Sicherungsnehmer zurück an den Sicherungsgeber und vom Sicherungsgeber an den Erwerber. Der Bundesfinanzhof hat damit die Auffassung der Finanzverwaltung abgelehnt, dass der Gegenstand vom Sicherungsnehmer an den Erwerber geliefert werde. Damit der Erwerber die Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann, muss er deshalb eine Rechnung erhalten, die den Sicherungsgeber als leistenden Unternehmer ausweist. Die Lieferung des Gegenstands erfolgt jedenfalls dann für Rechnung des Sicherungsnehmers, wenn dieser den Verkaufserlös erhält.

Vorteil der neuen Rechtsprechung ist, dass dem Erwerber gegenüber nicht offenbart werden muss, dass es sich um die Verwertung von zur Sicherheit übereigneten Gegenständen handelt, was häufig zu einem Preisabschlag führen würde.

Beispiel:

Unternehmer A übereignet zur Besicherung eines Kredits von 150.000 € einen Lkw an die Bank B. Nachdem der Kredit notleidend geworden ist, veräußert A mit Zustimmung der B den Lkw an den Unternehmer C für 100.000 € zuzüglich 16 % Umsatzsteuer. B erhält den Verkaufserlös, entweder direkt von C oder von A.

B schuldet auf Grund einer gesetzlich vorgesehenen Verlagerung der Umsatzsteuerschuldnerschaft bei der Lieferung sicherungsübereigneter Gegenstände die Umsatzsteuer aus der fingierten Lieferung von A an sie, hat aber einen entsprechenden Vorsteuerabzug. Des Weiteren schuldet B die Umsatzsteuer aus der zweiten Lieferung des Lkw zurück an A. A schuldet die Umsatzsteuer aus seiner Lieferung an C, kann aber die Vorsteuer aus der Lieferung von B an ihn abziehen. C kann die ihm von A in Rechnung gestellte Umsatzsteuer ebenfalls als Vorsteuer abziehen. Im Ergebnis zahlt B einmal die Umsatzsteuer. Dies ist wirtschaftlich vernünftig, da sie den Verkaufserlös einschließlich Umsatzsteuer erhält.

Ausgleichsanspruch des Wohnungseigentümers für Mängelbeseitigungskosten am Gemeinschaftseigentum

Bei der Errichtung einer Wohnungseigentumsanlage war das Vertragswerk für das Bauvorhaben so ausgestaltet, dass sowohl die Erwerber als auch eine Treuhandgesellschaft, die die Objekte an Interessenten vermittelte, gemeinsam eine Bauherrengemeinschaft bildeten. Die Treuhandgesellschaft selbst behielt einzelne Wohnungen zurück, die sie erst nach Fertigstellung des Objekts veräußerte. Wegen Mängeln am Gemeinschaftseigentum nahmen die „späteren“ Erwerber die Treuhandgesellschaft auf Erstattung der Mängelbeseitigungskosten in Anspruch. Diese wiederum verlangte einen Ausgleich von den übrigen Miteigentümern.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf gab der Treuhandgesellschaft Recht und billigte der klagenden Gesellschaft einen anteiligen Erstattungsanspruch für die von ihr geleisteten Zahlungen an die neuen Erwerber zu. Zwischen den ursprünglichen (Mit-) Bauherren bestand durch die ursprüngliche Vertragsgestaltung eine Wohnungseigentümergeinschaft. Das Wohnungseigentumsgesetz lässt die Begründung von Wohnungseigentum auf einem Grundstück auch dann zu, wenn das Gebäude noch zu errichten ist. Der Ausgleichsanspruch für die Beseitigung der Mängel am Gemeinschaftseigentum richtet sich gegen diejenigen Wohnungseigentümer, die dies bereits zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung waren.

Rundfunkgebühr für Internet-PCs ab 1.1.2007

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Internet-PCs zum Empfang von Rundfunksendungen geeignet sind. Auf Grund einer Übergangsregelung mussten Rundfunkgebühren bislang allerdings nur für solche Internet-PCs entrichtet werden, die mit einer TV-/ Radio-Karte ausgestattet sind.

Nach Auslaufen dieser Übergangsregelung sind ab 1.1.2007 auch Internet-PCs ohne TV-/ Radio-Karte grundsätzlich gebührenpflichtig. Unabhängig von der Anzahl der Internet-PCs in einem Unternehmen soll allerdings nur eine Gebühr anfallen. Darüber hinaus gilt eine Befreiung für Zweitgeräte. Hat ein Unternehmen also schon ein TV-Gerät bei der GEZ angemeldet, fällt keine weitere Gebühr für die im Unternehmen befindlichen Internet-PCs an. Ist noch kein TV-Gerät im Unternehmen angemeldet, muss für Internet-PCs insgesamt eine TV-Gebühr bezahlt werden. Dies sind zurzeit 17,03 € im Monat beziehungsweise 204,36 € im Jahr.

Gegen diese Rundfunkgebührenpflicht für Internet-PCs ist seit dem 31.3.2006 eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe anhängig.

Pflichten eines Vermittlers von ungewöhnlichen Anlagegeschäften

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung muss der Vermittler von ungewöhnlichen Anlagegeschäften, die mit besonderen, über das übliche Maß hinausgehenden Risiken behaftet sind, seine Kunden über die wirtschaftlichen Zusammenhänge und Risiken des Geschäfts aufklären. Diese Grundsätze gelten sowohl für Börsentermingeschäfte als auch für die Vermittlung von hochspekulativen Aktien.

In einem vom Oberlandesgericht Düsseldorf entschiedenen Fall meinte der beklagte Anlagevermittler, mit einem englischsprachigen Prospekt seine Aufklärungspflicht erfüllt zu haben. Das Gericht folgte dieser Auffassung nicht und gab der Klage auf Schadensersatz statt. Es begründete seine Entscheidung damit, dass der Anlagevermittler weder nachweisen konnte, dass der Verkaufsprospekt vor Abschluss des Anlagegeschäfts dem Anleger zugegangen war, noch im Verfahren vorgetragen hatte, dass in dem Verkaufsprospekt alle erforderlichen Hinweise auf Risiken enthalten waren. Außerdem könne bei einem in

englischer Sprache abgefassten Verkaufsprospekt zumindest bei einem Durchschnittskunden nicht von einer ordnungsgemäßen schriftlichen Aufklärung ausgegangen werden.

Umfang der Zustimmungsbedürftigkeit von rechtsgeschäftlichen Verfügungen eines Ehegatten

Ein Ehegatte kann sich nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten verpflichten, über sein Vermögen im Ganzen zu verfügen. Hat er sich ohne Zustimmung des anderen Ehegatten verpflichtet, so kann er die Verpflichtung nur erfüllen, wenn der andere Ehegatte einwilligt.

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs betrifft diese Beschränkung nur rechtsgeschäftliche Verfügungen von Ehegatten, die im gesetzlichen Güterstand leben. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in einen wesentlichen Vermögensteil bedürfen keiner Zustimmung des anderen Ehegatten.

+++Anlage Lohnbüro+++

Betriebsübergang - Teilbetrieb

Ein zur Fortsetzung bestehender Arbeitsverhältnisse führender Teilbetriebsübergang setzt voraus, dass die übernommenen Betriebsmittel bereits bei dem früheren Betriebsinhaber über organisatorische Selbstständigkeit verfügten. Es reicht nicht aus, wenn der Erwerber mit einzelnen, bislang nicht teilbetrieblich organisierten Betriebsmitteln einen Betrieb oder Betriebsteil gründet. Außerdem ist es erforderlich, dass der Erwerber gerade die wesentlichen Betriebsmittel des Teilbetriebs übernimmt.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht kürzlich im Fall eines Gas- und Wasserinstallateurs entschieden, der längere Zeit bei einer GmbH beschäftigt war, die sodann Insolvenz anmeldete. Kurz nach Einstellung des Geschäftsbetriebs gründeten an der Alt-GmbH beteiligte Personen zwei neue Gesellschaften, von denen die eine Gas- und Wasserinstallationsarbeiten im Bereich gewerblicher Betriebe, die andere entsprechende Arbeiten bei Privatkunden ausführten. Der klagende Arbeitnehmer war der Auffassung, dass die gegenüber gewerblichen Kunden tätige Gesellschaft einen entsprechenden Teilbetrieb der Altgesellschaft übernommen habe. Da er in diesem Teilbetrieb der Alt-GmbH beschäftigt gewesen sei, bestehe sein Arbeitsverhältnis fort.

Während das Arbeitsgericht der Klage des Arbeitnehmers stattgab, wies das Landesarbeitsgericht sie ab. Die hiergegen eingelegte Revision beim Bundesarbeitsgericht hatte keinen Erfolg.

Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts vermochte der Kläger nicht nachzuweisen, dass bei der Alt-GmbH bereits ein selbstständig organisierter Teilbetrieb bestand. Dies aber sei Voraussetzung für einen Teilbetriebsübergang.

Der Fall gab dem Gericht zudem Gelegenheit, den Begriff des Teilbetriebs zu präzisieren. Hierzu führte das Gericht aus, dass in Branchen, in denen es im Wesentlichen auf die menschliche Arbeitskraft ankommt, eine Gesamtheit von Arbeitnehmern, die durch eine gemeinsame Tätigkeit dauerhaft verbunden ist, eine wirtschaftliche Einheit im Sinne eines Teilbetriebs darstellen kann. Eine Fortsetzung entsprechender Arbeitsverhältnisse trete ein, wenn der neue Betriebsinhaber nicht nur die betreffende Tätigkeit weiterführt, sondern auch einen nach Zahl und Sachkunde wesentlichen Teil des Personals übernimmt, das sein Vorgänger gezielt bei dieser Tätigkeit eingesetzt hatte. In betriebsmittelgeprägten Betrieben könne ein Betriebsübergang auch ohne Übernahme von Personal vorliegen.

Begrenzung der Sozialversicherungsfreiheit von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen

Neben dem Grundlohn gezahlte Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge einkommensteuerfrei. Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht. Dieser Arbeitslohn ist in einen Stundenlohn umzurechnen und mit höchstens 50 € als Grundlohn für die Zuschläge anzusetzen.

Für die Sozialversicherung wird dieser Grundlohn ab dem 1.7.2006 auf 25 € begrenzt. Der Zuschlag für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit wird zukünftig sozialversicherungspflichtig, wenn der Bruttogrundlohn über 25 € pro Stunde liegt. Die Steuerfreiheit bleibt allerdings erhalten.

Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen

Am 1.1.2006 ist das so genannte Beitragsentlastungsgesetz in Kraft getreten. Danach sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden.

Daraus ergeben sich für 2006 folgende Termine:

Fälligkeitstermine der Sozialversicherungsbeiträge 2006					
Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
27.7.	29.8.	27.9.	26.10.	28.11.	27.12.

Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen bietet sich die Zahlung im Lastschriftverfahren an.

Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen

Unternehmen, sondern durch extern Beauftragte erledigt, muss deshalb beachtet werden, dass die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen (insbesondere Weihnachten) fällt.

Minijobs: Erhöhung der Pauschalabgabe zum 1.7.2006

Die pauschalen Arbeitgeberbeiträge für Mini-Jobber bis 400 € steigen ab dem 1.7.2006 von 25 auf 30 %. Das ist eine Folge des Haushaltsbegleitgesetzes 2006.

Diese Anhebung bewirkt zwar keine Änderung des Nettolohns der Arbeitnehmer, wohl aber steigen die Arbeitskosten der Arbeitgeber. Der Bund will sich hierdurch von eigenen Zuschüssen für die Sozialkassen entlasten.

Nicht betroffen von dieser Änderung sind die Abgaben für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten.

Auch für versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigte mit einem monatlichen Verdienst von über 400 € bis 800 € (Midi-Jobs) gelten vom 1.7.2006 an höhere Beitragssätze. Betroffen sind hier aber die Arbeitnehmeranteile.

Rundfunkgebühr für Internet-PCs ab 1.1.2007

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Internet-PCs zum Empfang von Rundfunksendungen geeignet sind. Auf Grund einer Übergangsregelung mussten Rundfunkgebühren bislang allerdings nur für solche Internet-PCs entrichtet werden, die mit einer TV-/ Radio-Karte ausgestattet sind.

Nach Auslaufen dieser Übergangsregelung sind ab 1.1.2007 auch Internet-PCs ohne TV-/ Radio-Karte grundsätzlich gebührenpflichtig. Unabhängig von der Anzahl der Internet-PCs in einem Unternehmen soll allerdings nur eine Gebühr anfallen. Darüber hinaus gilt eine Befreiung für Zweitgeräte. Hat ein Unternehmen also schon ein TV-Gerät bei der GEZ angemeldet, fällt keine weitere Gebühr für die im Unternehmen befindlichen Internet-PCs an. Ist noch kein TV-Gerät im Unternehmen angemeldet, muss für Internet-PCs insgesamt eine TV-Gebühr bezahlt werden. Dies sind zurzeit 17,03 € im Monat beziehungsweise 204,36 € im Jahr.

Gegen diese Rundfunkgebührenpflicht für Internet-PCs ist seit dem 31.3.2006 eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe anhängig.

Stufenweise Wiedereingliederung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation

Arbeitsunfähigen Arbeitnehmern, die trotz Erkrankung in der Lage sind, unter erleichterten Arbeitsbedingungen tätig zu sein, kann die Rückkehr in den Beruf durch eine allmähliche Steigerung der beruflichen Belastung erleichtert werden.

Krankenkassen und sonstige Sozialversicherungsträger fördern diese so genannte stufenweise Wiedereingliederung, indem der arbeitsunfähige Arbeitnehmer weiterhin die ihm sozialrechtlich zustehenden Leistungen erhält.¹

Arbeitsrechtlich ist für die Wiedereingliederung eine gesonderte Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber über die vom Arbeitsvertrag abweichende Beschäftigung notwendig; Schwerbehinderte haben diesbezüglich einen gesetzlichen Beschäftigungsanspruch.²

Die Wiedereingliederung erfolgt auf der Grundlage ärztlicher Feststellungen und einer darüber zu erstellenden Bescheinigung, die den Wiedereingliederungsplan einschließlich der Prognose über den Zeitpunkt der zu erwartenden Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit enthalten muss.

In einem vom Bundesarbeitsgericht³ entschiedenen Fall fehlte es an einem aussagekräftigen Wiedereingliederungsplan. Das Gericht wies deshalb das Verlangen eines Schwerbehinderten auf stufenweise Wiedereingliederung zurück.

¹ § 74 SGB V, § 28 SGB IX.

² § 81 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB IX.

³ BAG, Ur. v. 13.6.2006, 9 AZR 229/05, Pressemitteilung Nr. 39/06, LEXinform 0172608.

Änderung der Arbeitsbedingungen bei der Verlängerung eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrags

Ein ohne Sachgrund befristeter Arbeitsvertrag kann bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren maximal drei Mal verlängert werden.¹ Voraussetzung ist, dass die Verlängerungsvereinbarung noch vor Ablauf der Laufzeit des zu verlängernden Vertrags getroffen wird und dass nur die Vertragslaufzeit, nicht aber die übrigen Arbeitsbedingungen geändert werden.

Werden Laufzeit und Arbeitsbedingungen geändert, liegt ein Neuabschluss eines befristeten Arbeitsvertrags vor, der ohne Sachgrund unzulässig ist.²

Wird die Vertragslaufzeit beibehalten, ist während der Vertragslaufzeit des sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrags die einvernehmliche Änderung der Arbeitsbedingungen befristungsrechtlich zulässig; auch eine Vertragsverlängerung zu einem späteren Zeitpunkt bleibt unbenommen.

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts³ setzt die Verlängerung eines ohne Sachgrund befristeten Arbeitsvertrags⁴ nicht voraus, dass die Bedingungen des Ausgangsvertrags während der Gesamtdauer der Vertragslaufzeit unverändert beibehalten werden. Die Änderung der Arbeitsbedingungen darf nur nicht im Zusammenhang mit der Vertragsverlängerung erfolgen.

¹ § 14 Abs. 2 S. 1 TzBfG.

² § 14 Abs. 2 S. 2 TzBfG.

³ BAG, Urt. v. 18.1.2006, 7 AZR 178/05, schnellbrief Arbeitsrecht 12/2006, S. 4, LEXinform 1540091.

⁴ nach § 14 Abs. 2 S. 1 TzBfG.

Haftung für Körperverletzung beim sportlichen Kampfspiel

Der Teilnehmer an einem sportlichen Kampfspiel mit nicht unerheblichem Gefahrenpotenzial, bei dem typischerweise auch bei Einhaltung der Wettkampffregeln oder bei geringfügigen Regelverstößen die Gefahr gegenseitiger Schadenszufügung besteht, nimmt grundsätzlich Verletzungen in Kauf, die auch bei regelgerechtem Spiel nicht zu vermeiden sind. Ein Schadensersatzanspruch gegen einen Mitspieler setzt damit zunächst grundsätzlich den Nachweis voraus, dass dieser sich nicht regelgerecht verhalten hat.

Durch Übereifer motivierte Verhaltensweisen eines Mitspielers, die sich noch im Grenzbereich zwischen kampfbetonter Härte und unzulässiger Unfairness bewegen, begründen jedoch trotz Vorliegens eines Regelverstößes noch keine Haftung.

Wenn aber dieser Grenzbereich überschritten wird, wie etwa bei einer so genannten „Blutgrätsche“ beim Fußballspiel, haftet der Verletzer wegen dieser groben und haftungsrelevanten Unsportlichkeit auf Schadensersatz.¹

¹ OLG Hamm, Beschl. v. 4.7.2005, 34 U 81/05, EzA 12/2006, S. 16, LEXinform 0159198.

Existenzgründer: Neue Förderung

Ab 1. August 2006 soll es eine neue Förderung für Existenzgründer, die zuvor arbeitslos waren, geben. Dies hat der Bundestag am 1. Juni 2006 beschlossen.¹ Mit dem neuen Gründungszuschuss werden der Existenzgründungszuschuss (Ich-AG) und das Überbrückungsgeld zu einer einheitlichen Leistung zusammengefasst.

Der neue Gründungszuschuss wird an Arbeitnehmer geleistet, die durch Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden. Diese erhalten in den ersten neun Monaten monatlich einen Betrag in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengelds zuzüglich weiterer 300 €. Im Anschluss an diese Zeit werden für weitere sechs Monate noch 300 € monatlich gewährt, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Existenzgründer seine Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegt. Die 300 € sind jeweils als Zuschuss zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung gedacht.

Gefördert werden allerdings nur solche Existenzgründer, die bis zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Arbeitslosengeld (oder eine andere Entgeltersatzleistung der Agentur für Arbeit) bezogen haben oder im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme tätig gewesen sind. Außerdem müssen sie noch einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen haben. Wichtig ist, dass sie der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweisen. Novum im Vergleich zu den bisherigen Förderkonzepten ist, dass auch ein Nachweis über die Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit gefordert wird. Gegebenenfalls kann die Agentur für Arbeit die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung verlangen.

Absicherung in der Sozialversicherung

Während Existenzgründer im Rahmen der Förderung der Ich-AG in der gesetzlichen Rentenversicherung stets versicherungspflichtig waren bzw. sind, gelten für die Bezieher des Gründungszuschusses nur die allgemeinen Regelungen zur Versicherungspflicht von Selbstständigen. Danach sind in der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmte Gruppen von Selbstständigen, etwa Lehrer und Erzieher oder Handwerker, grundsätzlich versicherungspflichtig. Gehören Selbstständige nicht dazu, sind sie dann versicherungspflichtig, wenn Sie auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind und keine Arbeitnehmer beschäftigen, die insgesamt mehr als 400 € pro Monat verdienen. Kommt danach eine Versicherungspflicht nicht in Frage, besteht innerhalb der ersten fünf Jahre nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit die Möglichkeit, die Versicherungspflicht zu beantragen.

In der Krankenversicherung gelten dagegen die bisherigen Sonderregelungen für die Ich-AGler auch für die Bezieher des Gründungszuschusses: Die bestehende Mitgliedschaft kann durch eine freiwillige Versicherung fortgesetzt werden. Die freiwillige Versicherung muss innerhalb von drei Monaten bei der Krankenversicherung, zum Beispiel der AOK, beantragt werden. Hinsichtlich der Beitragshöhe gilt die spezielle Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (zz. 1.225 €). Bei der Beitragsberechnung zur Krankenversicherung wird der Zuschuss in Höhe von 300 € nicht mit einbezogen. Freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung sind auch in die Pflegeversicherung einbezogen.

In der Arbeitslosenversicherung sind die Existenzgründer nicht versichert. Wenn aber die Existenzgründung scheitern sollte, bleiben Restansprüche auf Leistungen der Agentur für Arbeit zunächst erhalten (pro gefördertem Tag geht ein Tag des Restanspruchs verloren). Die Gründer einer Ich-AG können sich - wie alle anderen Selbstständigen auch - aber freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiterversichern. Dazu ist innerhalb von einem Monat nach Aufnahme der Tätigkeit ein Antrag bei der Agentur für Arbeit zu stellen.

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zur neuen Existenzgründerförderung gibt es bei der Agentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de) oder beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (www.bmas.de).

¹ BT-Drs. 16/1696; Zustimmung des Bundesrats (voraussichtlich am 7.7.2006) ist erforderlich.

Beschäftigung von Schülern

Schüler leisten in vielen Betrieben wertvolle Hilfe - und das nicht nur, wenn es darum geht, urlaubsbedingte Engpässe zu überbrücken. Auch innerhalb des Schuljahrs wird so mancher Euro hinzuverdient. Dabei geht es allerdings nicht immer ohne die Sozialversicherung.

Jobben Schüler, sind sie grundsätzlich genauso zu behandeln wie andere Arbeitnehmer auch. Das gilt zumindest für Schüler allgemein bildender Schulen, also etwa Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie Gymnasien. Als Arbeitnehmer sind sie grundsätzlich versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung und vom Arbeitgeber entsprechend anzumelden.

Die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit geringfügiger Beschäftigungen gelten auch für beschäftigte Schüler. Versicherungsfreiheit in allen Versicherungszweigen besteht daher, wenn diese lediglich eine geringfügig entlohnte Dauerbeschäftigung (monatl. Arbeitsentgelt nicht mehr als 400 €) oder eine kurzfristige Aushilfsbeschäftigung (Befristung auf nicht mehr als 2 Monate bzw. 50 Arbeitstage im Lauf eines Kalenderjahrs) ausüben. Der „klassische Ferienjob“ (z. B. 3 Wochen Vollzeitbeschäftigung in den Sommerferien) ist also in der Regel versicherungsfrei.

Pauschale Beiträge

Stehen Schüler in einer geringfügig entlohnten Dauerbeschäftigung, sind sie an der Minijob-Zentrale zu melden. Der Arbeitgeber entrichtet die pauschalen Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von (seit 1.7.2006) 15 % und - sofern zum Beispiel im Rahmen der Familienversicherung eine gesetzliche Krankenversicherung besteht - zudem pauschale Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von (seit 1.7.2006) 13 %. Wird keine Lohnsteuerkarte vorgelegt, ist zudem die Pauschsteuer in Höhe von 2 % fällig.

Arbeitslosenversicherung

Sofern Schüler allgemein bildender Schulen (siehe oben) eine mehr als geringfügige Dauerbeschäftigung ausüben, ist diese arbeitslosenversicherungsfrei. Beiträge sind also vom Arbeitgeber nicht zu entrichten.

Nach der Schulzeit

Anders sieht die Situation möglicherweise aus, wenn die Schule beendet oder abgebrochen wurde. In dieser Übergangszeit kommt es darauf an, was der Schüler im Weiteren geplant hat.

- Sofern Schulabgänger zwischen dem Schulende und der ersten Aufnahme einer Dauerbeschäftigung, einer Beamtentätigkeit oder eines Ausbildungsverhältnisses eine zeitlich befristete Aushilfsbeschäftigung ausüben, ist diese als berufsmäßig - also für den Betreffenden als wirtschaftlich bedeutend - anzusehen. Deshalb kommen die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit von kurzfristigen Beschäftigungen hier nicht in Betracht. Derartige Beschäftigungen können daher lediglich im Rahmen der 400 €-Grenze versicherungsfrei bleiben.
- Etwas anderes gilt bei kurzfristigen Aushilfsbeschäftigungen zwischen dem Schulende und einem beabsichtigten Studium. Hier können von vornherein befristete Aushilfsbeschäftigungen im Rahmen der „Zweimonatsregelung“ versicherungsfrei bleiben. Dies gilt auch bei Beschäftigungen von Schulabgängern vor einem Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit.

Betriebliche Altersvorsorge: Freibetrag bei Entgeltumwandlung

Die betriebliche Altersvorsorge wird steuerlich und auch sozialversicherungsrechtlich gefördert. Doch ob und inwieweit die Beiträge tatsächlich sozialversicherungsfrei sind, hängt von weiteren Faktoren ab.

Die Obergrenze für die steuerfreie Anlage von Zuwendungen an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen beträgt zurzeit bundesweit im Kalenderjahr 2.520 €. Das sind 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der allgemeinen Rentenversicherung der alten Bundesländer. Stammen diese Beiträge aus einer Entgeltumwandlung, so sind sie noch in der Zeit bis zum 31. Dezember 2008 beitragsfrei in der Sozialversicherung - anschließend gibt es diesen Freibetrag nicht mehr. Beitragsfrei sind in diesem Umfang auch Entgeltteile, die durch Entgeltumwandlung zu Gunsten einer Direktzusage bzw. Unterstützungskasse verwendet werden.

Je nachdem, ob die Einzahlungen in die Altersvorsorge monatlich oder jährlich erfolgen, hat dies gegebenenfalls unterschiedliche Auswirkungen auf die Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Werden die Beiträge monatlich zu gleichen Teilen vom Entgelt abgezogen, so steht für jeden Monat ein Freibetrag in Höhe von zurzeit 210 € zur Verfügung.

Beispiel 1:

Monatliches Entgelt 3.000 €. Gehaltsumwandlung zu Gunsten der Altersvorsorge 250 €/Monat. Der Freibetrag von monatlich 210 € wird pro rata in Anspruch genommen.

Das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt beträgt monatlich 2.790 € (3.000 € - 210 €). Von der Gehaltsumwandlung sind also nur 40 €/Monat beitragspflichtig.

Der Freibetrag ist stets vom Bruttoentgelt abzusetzen. Dies haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in Ihrer Besprechung am 25./26. April 2006¹ vereinbart. Konsequenzen hat das Ganze dann, wenn die monatliche BBG der Renten- und Arbeitslosenversicherung (5.250 € in den alten bzw. 4.400 € in den neuen Bundesländern) durch das laufende Entgelt überschritten wird.

Beispiel 2:

Monatliches Entgelt 6.000 €. Gehaltsumwandlung zu Gunsten der Altersvorsorge 250 €/Monat. Der Freibetrag von monatlich 210 € wird pro rata in Anspruch genommen.

Das renten- und arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt beträgt monatlich 5.250 € in den alten bzw. 4.400 € in den neuen Bundesländern. Der Freibetrag wirkt sich daher nicht aus.

Beispiel 3:

Monatliches Entgelt (alte Bundesländer) 5400 €. Gehaltsumwandlung zu Gunsten der Altersvorsorge 250 €/Monat. Der Freibetrag von monatlich 210 € wird pro rata in Anspruch genommen.

Das renten- und arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt beträgt 5.190 € (5.400 € - 210 €). Ohne die Gehaltsumwandlung müssten Beiträge aus monatlich 5.250 € entrichtet werden. Der beitragsfreie Vorteil beträgt somit nur 60 €/Monat.

Je nach Fallgestaltung kann diese Festlegung bei hohem Jahresgehalt und hoher Umwandlung zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Beispiel 4:

Ein Arbeitnehmer (alte Bundesländer) hat ein monatlich gleich bleibendes Entgelt von 6.000 € und wandelt monatlich 3.000 € um.

a) Nimmt er den Freibetrag monatlich in Anspruch, verbleibt es beim beitragspflichtigen Entgelt von 5250 €/Monat (= BBG).

b) Nimmt er den Freibetrag in einem Monat komplett in Anspruch, reduziert sich in diesem Monat sein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt auf (6.000 € - 2520 € =) 3.480 €. In den übrigen Monaten verbleibt es beim beitragspflichtigen Entgelt von 5.250 €/Monat (= BBG).

¹ Besprechungsergebnis vom 25./26.4.2006, TOP 5

Hausmeister können tarifvertraglich zum Wohnen am Arbeitsort verpflichtet werden

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts können Hausmeister tarifvertraglich dazu verpflichtet werden, am Arbeitsort zu wohnen.¹

In dem entschiedenen Fall war der Arbeitnehmer bei der beklagten Wohnungsbaugesellschaft GSW als Hausmeister beschäftigt. Im Arbeitsvertrag wurde die Geltung der Tarifverträge des Arbeitgebers für das Arbeitsverhältnis vereinbart.

Diese sehen unter anderem in § 16 Abs. 1 des Manteltarifvertrags für die Arbeiter der GSW, vor, dass der Arbeitnehmer "zur Erfüllung seiner Arbeitsleistung ... zum Bezug einer Wohnung im Arbeitsgebiet verpflichtet" ist. Wohnung bedeutet nach der Protokollerklärung dazu, "dass dort der Lebensmittelpunkt und der Hauptwohnsitz des Arbeitnehmers ist".

Zunächst bewohnte der Kläger ausschließlich die ihm zugewiesene Hausmeisterwohnung. Im Jahr 2002 erwarb er 77 Kilometer von seinem Arbeitsort entfernt einen Bauernhof, wo er Ende 2003 aus steuer- und förderungsrechtlichen Gründen seinen Hauptwohnsitz anmeldete. Nachdem der Arbeitgeber hiervon erfuhr, forderte er den Arbeitnehmer zur Einhaltung seiner tarifvertraglichen Residenzpflicht auf. Da dieser dies ablehnte, kündigte ihm der Arbeitgeber fristgerecht.

In der Kündigungsschutzklage machte der Arbeitnehmer geltend, dass die tarifvertragliche Regelung ihn nicht zum ausschließlichen Wohnen am Arbeitsort verpflichten könne. Hierin liege eine Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Außerdem könne den betrieblichen Bedürfnissen an seiner Erreichbarkeit durch andere Regelungen wie etwa durch Arbeits- und Bereitschaftszeiten Rechnung getragen werden.

Nach Auffassung des BAG bestehen gegen die Wirksamkeit dieser tariflichen Regelung für Hausmeister grundsätzlich keine Bedenken. Die damit verbundene Einschränkung der Grundrechte ist im Allgemeinen durch die typischen arbeitsvertraglichen Pflichten eines Hauswarts gerechtfertigt. Es ist allerdings nicht notwendig, dass der Hausmeister am Arbeitsort seinen Hauptwohnsitz angemeldet hat. Es reicht vielmehr aus, wenn sich hier sein tatsächlicher Lebensmittelpunkt befindet. Im zweiten Rechtsgang muss das LAG daher weitere Feststellungen dazu treffen, ob sich der tatsächliche Lebensmittelpunkt des Klägers am Ort seiner Hausmeisterwohnung oder des Bauernhofs befand.

¹ BAG, Urt. v. 7.6.2006, 4 AZR 316/05, BAG-Pressemitteilung Nr. 38.

Auch Goldmünzen sind Arbeitslohn

Goldmünzen, die der Arbeitgeber als Dank für die geleistete Arbeit an seine Arbeitnehmer verteilt, sind Arbeitsentgelt und unterliegen daher der Sozialversicherung.

Ein Datenverarbeitungsunternehmen verschenkte anlässlich einer Betriebsfeier an Mitarbeiter sogenannte „Australien Nuggets“ als Belohnung für die geleistete Arbeit. Sozialversicherungsbeiträge wurden dafür nicht abgeführt. Dies beanstandete die beklagte Landesversicherungsanstalt bei einer Betriebsprüfung und forderte fast 3.000 € an Beiträgen nach.

Der Arbeitgeber argumentierte, dass es sich bei den Goldmünzen nicht um ein Zahlungsmittel handele.

Das Landessozialgericht Darmstadt wies darauf hin, dass der Begriff des Arbeitsentgelts alle Einnahmen umfasst.¹ Dabei ist es ohne Belang, ob es sich um Geld, Sachzuwendungen, Zulagen oder ähnliche Einnahmen handelt. Darüber hinaus sind „Australien Nuggets“ in Australien ein rechtgültiges gesetzliches Zahlungsmittel. An der Sozialversicherungspflicht bestehen daher nach Auffassung des Gerichts keine Zweifel.

¹ LSG Darmstadt, L 8/14 KR 399/03, dpa-Meldung v. 28.06.2006.

Aufwendungen für Telearbeitsplatz können vollständig abziehbar sein

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs können die Aufwendungen für das Einrichten eines häuslichen Telearbeitsplatzes vollständig abziehbar sein.¹

In dem entschiedenen Fall hatte sich ein Arbeitnehmer nach Maßgabe einer Betriebsvereinbarung einen häuslichen Telearbeitsplatz eingerichtet. Sein Arbeitgeber reduzierte zugleich die betrieblichen Büroflächen und Schreibtische. Die Technik des Telearbeitsplatzes stellte der Arbeitgeber zur Verfügung. Der Arbeitnehmer hatte zu Hause zahlreiche Schutzmaßnahmen zu treffen.

Der BFH ließ in seinem Urteil offen, ob die für ein häusliches Arbeitszimmer geltenden Abzugsbeschränkungen ohne weiteres auf Aufwendungen eines Arbeitnehmers für einen Telearbeitsplatz übertragen werden können. Bei einzelnen Formen der Telearbeit (als Tätigkeit an einem dezentralisierten, externen bzw. örtlich ausgelagerten Arbeitsplatz) könnten die betrieblichen Interessen des Arbeitgebers möglicherweise der Anwendung des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG entgegenstehen.

Hier waren die Kosten für das Einrichten des häuslichen Telearbeitsplatzes schon deshalb in unbeschränkter Höhe abziehbar, weil sich dort der Betätigungsmittelpunkt des Arbeitnehmers befand. Nach den Feststellungen des Finanzgerichts waren die gesamten Arbeitsleistungen des Arbeitnehmers in qualitativer Hinsicht an allen fünf Arbeitstagen gleichartig und gleichwertig; an drei Wochentagen arbeitete er zu Hause.

Im Übrigen betonte der BFH nochmals, dass es von den zu erwartenden Umständen der späteren beruflichen Tätigkeit abhängt, ob und in welchem Umfang die Aufwendungen eines häuslichen Arbeitszimmers als vorab entstandene Erwerbsaufwendungen abziehbar seien. Es komme nicht darauf an, ob die beabsichtigte berufliche Nutzung im Jahr des Aufwands bereits begonnen habe.

¹ BFH, Urt. v. 23.5.2006, VI R 21/03, LEXinform 0172623.

Einsatz von „Ein-Euro-Kräften“ ist mitbestimmungspflichtig

Kürzlich hatte sich der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit der Frage auseinander zu setzen, ob der Einsatz von „Ein-Euro-Jobbern“ mitbestimmungspflichtig ist oder nicht.¹

Diese Frage ist bundesweit heftig umstritten. Erst kürzlich hat das OVG Rheinland-Pfalz² diese Frage verneint und zur Begründung ausgeführt, dass es an einer Einstellung im personalvertretungsrechtlichen Sinn fehle, da die Tätigkeit der „Ein-Euro-Jobber“ kein Arbeitsverhältnis begründen würde. Es handele sich vielmehr um eine rein sozialrechtliche Maßnahme, die die Chancen der Langzeitarbeitslosen auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt verbessern solle.

Der Hessische VGH vertritt eine andere Auffassung. In seiner Entscheidung stellte er klar, dass der Einsatz von „Ein-Euro-Kräften“ in der Stadtverwaltung und anderen Behörden der Mitbestimmung des jeweiligen Personalrats unterliegt.

Da die „Ein-Euro-Kräfte“ in die Arbeitsorganisation der Dienststelle tatsächlich eingegliedert werden, dort Aufgaben der Dienststelle erfüllen und einem Weisungsrecht unterliegen, liegt eine Einstellung im personalvertretungsrechtlichen Sinn vor.

Gegenstand des Zustimmungserfordernisses des Personalrates sind allerdings nur die Auswirkungen des Einsatzes auf die Dienststelle und nicht die Heranziehung von Langzeitarbeitslosen zu Arbeitsgelegenheiten als solche.

Für diese Auslegung spricht auch der Zweck der Mitbestimmung, die Interessen der bisher in der Dienststelle regulär Beschäftigten zu schützen wie beispielsweise vor Verschlechterungen ihrer Arbeitsbedingungen durch zusätzliche Beaufsichtigungs- und Leitungsaufgaben. Diese Interessen können beim Einsatz von Ein-Euro-Kräften genauso beeinträchtigt werden wie beim Einsatz von Leiharbeitnehmern, ABM-Kräften oder Zivildienstleistenden, bei denen in der Rechtsprechung eine mitbestimmungspflichtige Einstellung weitgehend bejaht wird.

¹ Hessischer VGH, Urt. v. 22.6.2006, 22 TL 2779/05, VGH-PM v. 22.6.2006.

² OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 17.5.2006, 5 A 11752/05.

Kleine Fahrtenbuchmängel führen nicht zwingend zur Anwendung der 1%-Regelung

Wird der private Nutzungswert bei einem durch den Arbeitgeber gestellten Fahrzeug durch Führung eines Fahrtenbuchs¹ ermittelt, führen kleinere Mängel des Fahrtenbuchs nicht zwingend dazu, dass das Fahrtenbuch verworfen und der private Nutzungswert anhand der 1%-Regel² ermittelt wird. So entschied vor Kurzem das Finanzgericht Köln³ im Fall einer Gesellschafter-Geschäftsführerin, der vom Arbeitgeber ein Pkw zur Verfügung gestellt und die private Nutzung gestattet worden war.

In einem der überprüften Jahre war eine einzige Fahrt nicht aufgezeichnet worden. Das Gericht betrachtete diesen Umstand als kleine Ungenauigkeit, die nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs führen kann.

In einem weiteren Jahr stimmten die Angaben im Fahrtenbuch nicht mit den Angaben auf einer Werkstattrechnung überein. Auch dieser Umstand reichte dem Gericht für eine Verwerfung des Fahrtenbuchs nicht aus, da Angaben auf Werkstattrechnungen erfahrungsgemäß häufig ungenau sind.

In einem anderen Jahr waren fünf Fahrten nicht aufgezeichnet worden, für die jedoch als Betriebsausgaben geltend gemachte Tankrechnungen vorlagen. Zudem stimmten die Angaben im Fahrtenbuch nicht mit den im gerichtlichen Verfahren gemachten Angaben überein. Hier vertrat das Gericht die Auffassung, dass dies zu viele Mängel für die Annahme einer ordnungsgemäßen Fahrtenbuchführung seien.

Grundlegende Fragen zur Ordnungsmäßigkeit von Fahrtenbüchern wurden vor Kurzem vom Bundesfinanzhof⁴ geklärt. Danach müssen sich aus dem Fahrtenbuch selbst bei beruflichen Reisen Angaben zum Datum, zum Reiseziel, zum aufgesuchten Geschäftspartner oder Kunden und zum bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand entnehmen lassen.

¹ § 8 Abs. 2 S. 2 - 4 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG.

² § 8 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG.

³ FG Köln, Urt. v. 27.4.2006, 10 K 4600/04, LEXinform 0172616.

⁴ BFH, Urt. v. 9.11.2005, VI R 27/05, DStR 2006, S. 409, BFH/NV 2006, S. 858, LEXinform 5001935; BFH, Urt. v. 16.11.2005, VI R 64/04, DStR 2006, S. 411, BFH/NV 2006, S. 864, LEXinform 5001938; BFH, Urt. v. 16.3.2006, VI R 87/04, LEXinform 5002195.

Unentgeltliche Überlassung von Tiefgaragenplätzen an Arbeitnehmer ist Arbeitslohn

Die unentgeltliche Überlassung angemieteter Tiefgaragenplätze durch den Arbeitgeber führt regelmäßig zu steuerpflichtigem Arbeitslohn beim Arbeitnehmer. Etwas anderes gilt bei schwerbehinderten Arbeitnehmern oder Arbeitnehmern mit Firmenwagen. So entschied vor Kurzem das Finanzgericht Köln¹.

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören neben Gehältern und Löhnen auch andere Vorteile und Bezüge, die für die Beschäftigung gewährt werden.² Etwas anderes gilt, wenn die Überlassung im ganz überwiegenden Interesse des Arbeitgebers erfolgt.

In dem nun entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber in einem nahen Parkhaus Tiefgaragenplätze gemietet und diese einer schwerbehinderten Arbeitnehmerin, einem Arbeitnehmer mit Firmenwagen und drei Mitarbeitern, die Interesse bekundet hatten, überlassen. Das Gericht vertrat die Auffassung, die Überlassung an die drei interessierten Arbeitnehmer sei nicht im eigenbetrieblichen Interesse, sondern im überwiegenden Interesse der Arbeitnehmer erfolgt. Der Umstand, dass die Überlassung der Parkplätze dem pünktlichen und stressfreien Erscheinen der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz dient, ist danach nicht geeignet, ein überwiegend betriebliches Interesse zu begründen.

Anderes gilt nach Ansicht des Gerichts auf Grund der besonderen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers im Fall der schwerbehinderten Arbeitnehmerin. Bei dem Mitarbeiter mit dem Firmenwagen nahm das Gericht ein betriebliches Interesse an, weil der Firmenwagen im Parkhaus besser geschützt sei als im Freien.

¹ FG Köln, Urt. v. 15.3.2006, 11 K 5680/04.

² § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

Abzug von Einkommensteuererstattungen vom Bruttolohn bei Nettolohnvereinbarungen

Bei einer Nettolohnvereinbarung verpflichtet sich der Arbeitgeber, einen bestimmten Nettolohn zu zahlen und sämtliche oder bestimmte gesetzliche Abgaben zu tragen. Die bei der Nettolohnvereinbarung vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer zu tragenden Abzugsbeträge, die dem Nettolohn hinzugerechnet den Bruttolohn ergeben, sind Teil des Arbeitslohns des Arbeitnehmers. Mit Auszahlung des Nettolohns ist die Lohnsteuer vorschriftsmäßig einbehalten.

Tritt der Arbeitnehmer auf Grund einer Nettolohnvereinbarung die ihm zustehende Einkommensteuererstattung an den Arbeitgeber ab, sind die Erstattungsbeträge in dem Jahr, in dem sie dem Arbeitgeber zufließen, beim Arbeitnehmer als negative Einnahmen anzusetzen. Mit dieser Entscheidung hat sich kürzlich das Finanzgericht Düsseldorf¹ der Ansicht der Finanzverwaltung² angeschlossen.

¹ FG Düsseldorf, Urt. v. 24.4.2006, 17 K 4592/04 H(L), LEXinform 5002409.

² OFD Düsseldorf, VfG. v. 29.11.2005, S 2367 A - St 22/ St 221, DStZ 2006, S. 84, LEXinform 0579847.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.